

TE Bvwg Erkenntnis 2015/7/29 L501 2004900-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.07.2015

Entscheidungsdatum

29.07.2015

Norm

ASVG §235

ASVG §236

ASVG §357

AVG 1950 §68 Abs1

B-VG Art.133 Abs4

1. ASVG § 235 heute
2. ASVG § 235 gültig ab 01.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
3. ASVG § 235 gültig von 01.01.2004 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003
4. ASVG § 235 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
5. ASVG § 235 gültig von 01.01.1998 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/1998
6. ASVG § 235 gültig von 01.07.1993 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 335/1993

1. ASVG § 236 heute
2. ASVG § 236 gültig ab 01.01.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2021
3. ASVG § 236 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2019
4. ASVG § 236 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
5. ASVG § 236 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
6. ASVG § 236 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2001
7. ASVG § 236 gültig von 18.04.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2001
8. ASVG § 236 gültig von 01.10.2000 bis 17.04.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
9. ASVG § 236 gültig von 01.07.2000 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2000
10. ASVG § 236 gültig von 01.08.1998 bis 30.06.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
11. ASVG § 236 gültig von 01.09.1996 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996

1. ASVG § 357 gültig von 01.08.2010 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2013
2. ASVG § 357 gültig von 01.08.2001 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
3. ASVG § 357 gültig von 01.03.1983 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 647/1982

1. AVG 1950 § 68 gültig von 01.01.1991 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991
2. AVG 1950 § 68 gültig von 01.09.1950 bis 31.12.1990

1. B-VG Art. 133 heute

2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

L501 2004900-1/11E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Irene ALTENDORFER als Einzelrichterin über die Beschwerde von XXXX gegen den Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt, XXXX vom 23.10.2012, XXXX betreffend Zurückweisung des Antrages vom 18.10.2012 auf Berufsunfähigkeitspension wegen entschiedener Sache zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Irene ALTENDORFER als Einzelrichterin über die Beschwerde von XXXX gegen den Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt, römisch 40 vom 23.10.2012, XXXX betreffend Zurückweisung des Antrages vom 18.10.2012 auf Berufsunfähigkeitspension wegen entschiedener Sache zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 68 Abs. 1 Allgemeines Verfahrensgesetz (AVG) als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) in Verbindung mit Paragraph 68, Absatz eins, Allgemeines Verfahrensgesetz (AVG) als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

Mit in Rechtskraft erwachsenen Bescheid vom 03.05.2012 (AS 114) lehnte die Pensionsversicherungsanstalt (in der Folge PVA) gestützt auf die §§ 235 und 236 ASVG einen Antrag der beschwerdeführenden Partei (in der Folge bP) vom 19.04.2012 auf Zuerkennung der Berufsunfähigkeitspension ab, da sie mit den ab 01.06.1980 vorliegenden 132 Beitragsmonaten, 113 Ersatzmonaten, sohin insgesamt 245 Versicherungsmonaten die Wartezeit zum Stichtag 01.05.2012 nicht erfüllt hat. Mit in Rechtskraft erwachsenen Bescheid vom 03.05.2012 (AS 114) lehnte die Pensionsversicherungsanstalt (in der Folge PVA) gestützt auf die Paragraphen 235 und 236 ASVG einen Antrag der beschwerdeführenden Partei (in der Folge bP) vom 19.04.2012 auf Zuerkennung der Berufsunfähigkeitspension ab, da sie mit den ab 01.06.1980 vorliegenden 132 Beitragsmonaten, 113 Ersatzmonaten, sohin insgesamt 245 Versicherungsmonaten die Wartezeit zum Stichtag 01.05.2012 nicht erfüllt hat.

Mit Bescheid vom 13.08.2012 (AS 124) wies die PVA einen Antrag der bP vom 09.07.2012 auf Zuerkennung einer Berufsunfähigkeitspension unter Bezugnahme auf § 357 ASVG und § 68 Abs. 1 AVG mit der Begründung zurück, dass über einen Antrag vom 19.04.2012 auf Berufsunfähigkeitspension bereits mit rechtskräftigem Bescheid vom 03.05.2012 entschieden worden sei. Seit dieser Entscheidung hätten sich weder Änderungen in der Sachlage noch in der Rechtslage ergeben. Mit Bescheid vom 13.08.2012 (AS 124) wies die PVA einen Antrag der bP vom 09.07.2012 auf Zuerkennung einer Berufsunfähigkeitspension unter Bezugnahme auf Paragraph 357, ASVG und Paragraph 68, Absatz

eins, AVG mit der Begründung zurück, dass über einen Antrag vom 19.04.2012 auf Berufsunfähigkeitspension bereits mit rechtskräftigem Bescheid vom 03.05.2012 entschieden worden sei. Seit dieser Entscheidung hätten sich weder Änderungen in der Sachlage noch in der Rechtslage ergeben.

Mit Bescheid vom 23.10.2012 (AS 141) wies die PVA einen Antrag der bP vom 18.10.2012 auf Zuerkennung einer Berufsunfähigkeitspension unter Bezugnahme auf § 357 ASVG und § 68 Abs. 1 AVG mit der Begründung zurück, dass über einen Antrag vom 19.04.2012 auf Berufsunfähigkeitspension bereits mit rechtskräftigem Bescheid vom 03.05.2012 entschieden worden sei und sich seit dieser Entscheidung weder Änderungen in der Sachlage noch in der Rechtslage ergeben hätten. Mit Bescheid vom 23.10.2012 (AS 141) wies die PVA einen Antrag der bP vom 18.10.2012 auf Zuerkennung einer Berufsunfähigkeitspension unter Bezugnahme auf Paragraph 357, ASVG und Paragraph 68, Absatz eins, AVG mit der Begründung zurück, dass über einen Antrag vom 19.04.2012 auf Berufsunfähigkeitspension bereits mit rechtskräftigem Bescheid vom 03.05.2012 entschieden worden sei und sich seit dieser Entscheidung weder Änderungen in der Sachlage noch in der Rechtslage ergeben hätten.

Gegen diesen Bescheid erhob die bP mit Schreiben vom 05.11.2012 fristgerecht Einspruch an die Landeshauptfrau. Darin führte sie aus, dass ihre Anfragen, warum sie im Hinblick auf ihre Arbeitsunfähigkeit keine Pension erhalte, stets unbeantwortet bleiben würden, das beglaubigte Gutachten eines Amtsarztes nicht berücksichtigt worden sei, Arbeitsunfähigkeitspensionen nicht mit dem Alter einer Person in Zusammenhang stehen würden, warum ihre vor dem Sozialhilfebezug bzw. "BMS" liegenden Arbeits- und Versicherungszeiten als Pensionsversicherungszeit für immer entfallen würden, warum sie trotz über zehnjähriger Invalidität keinen Antrag auf Arbeitsunfähigkeitspension stellen dürfe bzw. wann sie einen Antrag stellen dürfe, wenn sie doch die Auflage, Arbeit aufzunehmen oder Versicherungszeiten nachzukaufen, nicht erfüllen könne.

Die PVA übermittelte der Landeshauptfrau von Salzburg den Verfahrensakt samt Einspruch und Stellungnahme, in der sie das Verwaltungsgeschehen zusammenfassend schilderte sowie die Nichterfüllung der Wartezeit für eine Berufsunfähigkeitspension zu den Stichtagen 01.05.2012 und 01.11.2012 darlegte. Der Vorlagebericht wurde der bP mit Schreiben der Landeshauptfrau von Salzburg vom 18.12.2012 zur Kenntnis gebracht, eine Äußerung langte nicht ein. Über Aufforderung wurde dem Bundesverwaltungsgericht seitens der PVA ein Versicherungsverlauf zum Stichtag 01.07.2015 vorgelegt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

II.1. Feststellungen:römisch zwei.1. Feststellungen:

Mit in Rechtskraft erwachsenen Bescheid vom 03.05.2012 lehnte die PVA gestützt auf die §§ 235 und 236 ASVG einen Antrag der bP vom 19.04.2012 auf Zuerkennung der Berufsunfähigkeitspension ab, da sie mit den ab 01.06.1980 vorliegenden 132 Beitragsmonaten, 113 Ersatzmonaten, sohin insgesamt 245 Versicherungsmonaten die Wartezeit zum Stichtag 01.05.2012 nicht erfüllt hat. Mit in Rechtskraft erwachsenen Bescheid vom 03.05.2012 lehnte die PVA gestützt auf die Paragraphen 235 und 236 ASVG einen Antrag der bP vom 19.04.2012 auf Zuerkennung der Berufsunfähigkeitspension ab, da sie mit den ab 01.06.1980 vorliegenden 132 Beitragsmonaten, 113 Ersatzmonaten, sohin insgesamt 245 Versicherungsmonaten die Wartezeit zum Stichtag 01.05.2012 nicht erfüllt hat.

Mit Bescheid vom 23.10.2012 wies die PVA einen Antrag der bP vom 18.10.2012 auf Zuerkennung einer Berufsunfähigkeitspension unter Bezugnahme auf § 357 ASVG und § 68 Abs. 1 AVG mit der Begründung zurück, dass über einen Antrag vom 19.04.2012 auf Berufsunfähigkeitspension bereits mit rechtskräftigem Bescheid vom 03.05.2012 entschieden worden sei und sich seit dieser Entscheidung weder Änderungen in der Sachlage noch in der Rechtslage ergeben hätten. Mit Bescheid vom 23.10.2012 wies die PVA einen Antrag der bP vom 18.10.2012 auf Zuerkennung einer Berufsunfähigkeitspension unter Bezugnahme auf Paragraph 357, ASVG und Paragraph 68, Absatz eins, AVG mit der Begründung zurück, dass über einen Antrag vom 19.04.2012 auf Berufsunfähigkeitspension bereits mit rechtskräftigem Bescheid vom 03.05.2012 entschieden worden sei und sich seit dieser Entscheidung weder Änderungen in der Sachlage noch in der Rechtslage ergeben hätten.

Die bP hat seit dem in Rechtskraft erwachsenen Bescheid vom 03.05.2012 keine weiteren Versicherungsmonate erworben.

II.2. Beweiswürdigung:römisch zwei.2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich zweifelsfrei aus den zur gegenständlichen Rechtssache vorliegenden Verfahrensakten sowie dem Gerichtsakt.

II.3. Rechtliche Beurteilung:römisch zwei.3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 414 Abs. 1 ASVG kann unter anderem gegen Bescheide der Versicherungsträger Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Gemäß § 355 ASVG sind alle nicht gemäß § 354 als Leistungssachen geltenden Angelegenheiten, für die nach § 352 die Bestimmungen dieses Teiles gelten, Verwaltungssachen. [...] Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofs stellt auch die Zurückweisung eines Antrages etwa auf Gleitpension oder Versehrtenrente wegen entschiedener Sache eine Verwaltungssache iSd § 355 ASVG dar, über welche die Rechtsmittelbehörde dahingehend zu entscheiden hat, ob eine entschiedene Sache vorliegt oder nicht (vgl. VwGH vom 30.06.2009, Zl. 2006/08/0267; vom 06.06.2012, Zl. 2009/08/0226), sodass dies im vorliegenden Fall auch für die Zurückweisung eines Antrages auf Berufsunfähigkeitspension gelten muss. Bei der Zurückweisung eines Leistungsantrags (wie hier der Antrag auf Zuerkennung einer Berufsunfähigkeitspension) wegen entschiedener Sache handelt es sich somit um eine Verwaltungssache iSd § 355 ASVG. Gemäß Paragraph 414, Absatz eins, ASVG kann unter anderem gegen Bescheide der Versicherungsträger Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Gemäß Paragraph 355, ASVG sind alle nicht gemäß Paragraph 354, als Leistungssachen geltenden Angelegenheiten, für die nach Paragraph 352, die Bestimmungen dieses Teiles gelten, Verwaltungssachen. [...] Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofs stellt auch die Zurückweisung eines Antrages etwa auf Gleitpension oder Versehrtenrente wegen entschiedener Sache eine Verwaltungssache iSd Paragraph 355, ASVG dar, über welche die Rechtsmittelbehörde dahingehend zu entscheiden hat, ob eine entschiedene Sache vorliegt oder nicht vergleiche VwGH vom 30.06.2009, Zl. 2006/08/0267; vom 06.06.2012, Zl. 2009/08/0226), sodass dies im vorliegenden Fall auch für die Zurückweisung eines Antrages auf Berufsunfähigkeitspension gelten muss. Bei der Zurückweisung eines Leistungsantrags (wie hier der Antrag auf Zuerkennung einer Berufsunfähigkeitspension) wegen entschiedener Sache handelt es sich somit um eine Verwaltungssache iSd Paragraph 355, ASVG.

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, [...], und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, [...], und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht (Z 1) oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist (Z 2). Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht (Ziffer eins,) oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist (Ziffer 2,).

Die PVA hat mit dem angefochtenen Bescheid den Antrag der bP auf Berufsunfähigkeitspension wegen entschiedener Sache zurückgewiesen. Das Bundesverwaltungsgericht darf daher nur über die Rechtmäßigkeit dieser Zurückweisung absprechen und nicht darüber hinaus eine Sachentscheidung über den Antrag selbst fällen. Im Hinblick auf § 17 VwGVG, welcher die Anwendbarkeit des § 68 AVG durch das Verwaltungsgericht ausschließt, ist im Beschwerdeweg lediglich nachprüfend zu beurteilen, ob die Verwaltungsbehörde zu Recht den Antrag wegen entschiedener Sache zurückgewiesen hat. Das Bundesverwaltungsgericht hat entweder - falls entschiedene Sache vorliegt - das Rechtsmittel abzuweisen oder - falls dies nicht zutrifft - den beklagten Bescheid ersatzlos zu beheben, dies mit der Konsequenz, dass die Verwaltungsbehörde, gebunden an die Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts, den Antrag nicht neuerlich wegen entschiedener Sache zurückweisen darf (vgl. VwGH vom 30.05.1995, Zl. 93/08/0207). Die PVA hat mit dem angefochtenen Bescheid den Antrag der bP auf Berufsunfähigkeitspension wegen entschiedener Sache zurückgewiesen. Das Bundesverwaltungsgericht darf daher nur über die Rechtmäßigkeit dieser Zurückweisung absprechen und nicht darüber hinaus eine Sachentscheidung über den Antrag selbst fällen. Im Hinblick auf Paragraph 17, VwGVG, welcher die Anwendbarkeit des Paragraph 68, AVG durch das Verwaltungsgericht ausschließt, ist im Beschwerdeweg lediglich nachprüfend zu beurteilen, ob die Verwaltungsbehörde zu Recht den Antrag wegen entschiedener Sache zurückgewiesen hat. Das Bundesverwaltungsgericht hat entweder - falls entschiedene Sache vorliegt - das Rechtsmittel abzuweisen oder - falls dies nicht zutrifft - den beklagten Bescheid ersatzlos zu beheben, dies mit der Konsequenz, dass die Verwaltungsbehörde, gebunden an die Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts, den Antrag nicht neuerlich wegen entschiedener Sache zurückweisen darf vergleiche VwGH vom 30.05.1995, Zl. 93/08/0207).

Zu A) Entschiedene Sache im Sinne des § 68 AVG Zu A) Entschiedene Sache im Sinne des Paragraph 68, AVG

Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung zu der hier anzuwendenden Rechtslage (vgl. VwGH vom 06.05.2004, Zl. 2001/20/0622) die Ansicht, dass der Umstand, dass im § 357 ASVG der § 68 AVG in seiner taxativen Aufzählung nicht angeführt ist, den Versicherungsträger keinesfalls der Verpflichtung enthebt, auch in seinen Entscheidungen dem die österreichische Rechtsordnung beherrschenden Grundsatz der Rechtskraft behördlicher Entscheidungen zum Durchbruch zu verhelfen, deren Wesen in der Bindung der Behörden und Parteien an den behördlichen Ausspruch und deren Wirkung in der Endgültigkeit und Unanfechtbarkeit der Entscheidung besteht. Andernfalls wären die in § 357 ASVG verwiesenen Institute der Wiederaufnahme des Verfahrens (§§ 69, 70 AVG) und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 71 AVG) unverständlich (vgl. VwGH vom 04.10.2001, Zl. 2001/08/0057; Mosler/Müller/Pfeil, Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung zu der hier anzuwendenden Rechtslage vergleiche VwGH vom 06.05.2004, Zl. 2001/20/0622) die Ansicht, dass der Umstand, dass im Paragraph 357, ASVG der Paragraph 68, AVG in seiner taxativen Aufzählung nicht angeführt ist, den Versicherungsträger keinesfalls der Verpflichtung enthebt, auch in seinen Entscheidungen dem die österreichische Rechtsordnung beherrschenden Grundsatz der Rechtskraft behördlicher Entscheidungen zum Durchbruch zu verhelfen, deren Wesen in der Bindung der Behörden und Parteien an den behördlichen Ausspruch und deren Wirkung in der Endgültigkeit und Unanfechtbarkeit der Entscheidung besteht. Andernfalls wären die in Paragraph 357, ASVG verwiesenen Institute der Wiederaufnahme des Verfahrens (Paragraphen 69, 70, AVG) und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Paragraph 71, AVG) unverständlich vergleiche VwGH vom 04.10.2001, Zl. 2001/08/0057; Mosler/Müller/Pfeil,

Der SV-Komm, Rz 43 zu § 357 mwN). § 68 war somit vom Versicherungsträger anzuwenden Der SV-Komm, Rz 43 zu Paragraph 357, mwN). Paragraph 68, war somit vom Versicherungsträger anzuwenden.

Gemäß § 68 Abs. 1 AVG sind Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 AVG die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen, wenn die Behörde nicht Anlass zu einer Verfügung gemäß § 68 Abs. 2 bis 4 AVG findet. Diesem ausdrücklichen Begehren auf Abänderung steht ein Ansuchen gleich, das bezweckt, eine Sache erneut inhaltlich zu behandeln, die bereits rechtskräftig entschieden ist (VwGH 30.9.1994, 94/08/0183; 30.5.1995, 93/08/0207; 9.9.1999, 97/21/0913; 7.6.2000, 99/01/0321). Gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG sind Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der Paragraphen 69 und 71 AVG die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen, wenn die Behörde nicht Anlass zu einer Verfügung gemäß Paragraph 68, Absatz 2 bis 4 AVG findet. Diesem ausdrücklichen Begehren auf Abänderung steht ein Ansuchen gleich, das bezweckt, eine Sache erneut inhaltlich zu behandeln, die bereits rechtskräftig entschieden ist (VwGH 30.9.1994, 94/08/0183; 30.5.1995, 93/08/0207; 9.9.1999, 97/21/0913; 7.6.2000, 99/01/0321).

§ 68 Abs. 1 AVG soll in erster Linie die wiederholte Aufrollung einer bereits entschiedenen Sache (ohne nachträgliche Änderungen der Sach- oder Rechtslage) verhindern. Die objektive (sachliche) Grenze dieser Wirkung der Rechtskraft wird durch die "entschiedene Sache", also durch die Identität der Verwaltungssache, über die bereits mit einem formell rechtskräftigen Bescheid abgesprochen wurde, mit der im neuen Antrag intendierten bestimmt. Identität der Sache liegt dann vor, wenn einerseits weder in der Rechtslage noch in den für die Beurteilung des Parteibegehrens maßgebenden tatsächlichen Umständen eine Änderung eingetreten ist und sich andererseits das neue Parteibegehren im Wesentlichen (von Nebenumständen, die für die rechtliche Beurteilung der Hauptsache unerheblich sind, abgesehen) mit dem früheren deckt. (vgl. die in Walter/Thienel, Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze I, 2. Auflage, zu § 68 AVG zitierte Judikatur).

Paragraph 68, Absatz eins, AVG soll in erster Linie die wiederholte Aufrollung einer bereits entschiedenen Sache (ohne nachträgliche Änderungen der Sach- oder Rechtslage) verhindern. Die objektive (sachliche) Grenze dieser Wirkung der Rechtskraft wird durch die "entschiedene Sache", also durch die Identität der Verwaltungssache, über die bereits mit einem formell rechtskräftigen Bescheid abgesprochen wurde, mit der im neuen Antrag intendierten bestimmt. Identität der Sache liegt dann vor, wenn einerseits weder in der Rechtslage noch in den für die Beurteilung des Parteibegehrens maßgebenden tatsächlichen Umständen eine Änderung eingetreten ist und sich andererseits das neue Parteibegehren im Wesentlichen (von Nebenumständen, die für die rechtliche Beurteilung der Hauptsache unerheblich sind, abgesehen) mit dem früheren deckt. vergleiche die in Walter/Thienel, Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze römisch eins, 2. Auflage, zu Paragraph 68, AVG zitierte Judikatur).

Eine neuerliche meritorische Entscheidung über die Erwerbsunfähigkeitspension wäre daher nur möglich gewesen, wenn sich eine wesentliche Änderung in den Verhältnissen der bP oder in der Rechtslage ergeben hätte, was jedoch aus folgenden Gründe nicht der Fall war:

Die Anträge der bP vom 19.04.2012 und 18.10.2012 waren jeweils gleichlautend auf Zuerkennung einer Berufsunfähigkeitspension gerichtet. Es liegen sohin idente Parteienanträge vor. Der Bescheid der PVA vom 03.05.2012, mit dem die Zuerkennung der Berufsunfähigkeitspension unter Hinweis auf die §§ 235 und 236 ASVG abgewiesen wurde, wurde von der bP nicht bekämpft. Der Bescheid ist sohin in Rechtskraft erwachsen. Mit diesem Bescheid war der Antrag der bP abgewiesen worden, weil mit den vorliegenden 132 Beitragsmonaten, 113 Ersatzmonaten, sohin insgesamt 245 Versicherungsmonaten die Wartezeit zum Stichtag 01.05.2012 nicht erfüllt war. Aus der Aktenlage - und von der bP unbestritten - geht hervor, dass seit dem für den rechtskräftigen Bescheid vom 03.05.2012 relevanten Stichtag vom 01.05.2012 keine weiteren Versicherungsmonate erworben wurden. Die für die Zuerkennung der Erwerbsunfähigkeitspension erforderliche Wartezeit ist somit unverändert nicht erfüllt, eine Änderung der Sachlage nicht gegeben. Daran mag auch das Beschwerdevorbringen nichts zu ändern. Eine Änderung der maßgeblichen Rechtslage seit dem rechtskräftigen Vorbescheid der PVA vom 03.05.2012 macht die bP nicht geltend und ist diese auch nicht ersichtlich.

Die Anträge der bP vom 19.04.2012 und 18.10.2012 waren jeweils gleichlautend auf Zuerkennung einer Berufsunfähigkeitspension gerichtet. Es liegen sohin idente Parteienanträge vor. Der Bescheid der PVA vom 03.05.2012, mit dem die Zuerkennung der Berufsunfähigkeitspension unter Hinweis auf die Paragraphen 235 und 236 ASVG abgewiesen wurde, wurde von der bP nicht bekämpft. Der Bescheid ist sohin in Rechtskraft erwachsen. Mit diesem Bescheid war der Antrag der bP abgewiesen worden, weil mit den vorliegenden 132 Beitragsmonaten, 113 Ersatzmonaten, sohin insgesamt 245 Versicherungsmonaten die Wartezeit zum Stichtag 01.05.2012 nicht erfüllt war. Aus der Aktenlage - und von der bP unbestritten - geht hervor, dass seit dem für den rechtskräftigen Bescheid vom 03.05.2012 relevanten Stichtag vom 01.05.2012 keine weiteren Versicherungsmonate erworben wurden. Die für die Zuerkennung der Erwerbsunfähigkeitspension erforderliche Wartezeit ist somit unverändert nicht erfüllt, eine Änderung der Sachlage nicht gegeben. Daran mag auch das Beschwerdevorbringen nichts zu ändern. Eine Änderung der maßgeblichen Rechtslage seit dem rechtskräftigen Vorbescheid der PVA vom 03.05.2012 macht die bP nicht geltend und ist diese auch nicht ersichtlich.

Die PVA war sohin nicht zur Durchführung eines neuen inhaltlichen Verfahrens berechtigt und erfolgte die Zurückweisung des Antrags der bP vom 18.10.2012 auf Zuerkennung einer Berufsunfähigkeitspension wegen entscheidender Sache zu Recht.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß

Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die Revision ist nicht zulässig ist, weil die Frage, ob der Antrag der bP zu Recht wegen entschiedener Sache zurückgewiesen wurde, nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Wie sich aus der angeführten Judikatur ergibt, besteht hinsichtlich der im Zusammenhang mit einer "entschiedenen Sache" auftretenden Fragen eine einheitliche Rechtsprechung und wird hiervon in der vorliegenden Entscheidung auch nicht abgewichen.

Absehen von einer mündlichen Verhandlung

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Im vorliegenden Fall haben die Parteien die Durchführung einer Verhandlung durch das Verwaltungsgericht nicht beantragt. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Im vorliegenden Fall haben die Parteien die Durchführung einer Verhandlung durch das Verwaltungsgericht nicht beantragt.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat im "Fall Jacobsson" unter Hinweis auf seine Vorjudikatur das Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung dann als mit der EMRK vereinbar erklärt, wenn besondere Umstände ein Absehen von einer solchen Verhandlung rechtfertigen. Solche besonderen Umstände erblickte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte darin, dass das Vorbringen des Beschwerdeführers im Fall Jacobsson vor dem Obersten Schwedischen Verwaltungsgericht nicht geeignet war, irgendeine Tatsachen- oder Rechtsfrage aufzuwerfen, die eine mündliche Verhandlung erforderlich machte (vgl. z.B. die VwGH-Erkenntnisse vom 29.06.2005, ZI. 2004/08/0044, und vom 19.11.2004, ZI.2000/02/0269). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat im "Fall Jacobsson" unter Hinweis auf seine Vorjudikatur das Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung dann als mit der EMRK vereinbar erklärt, wenn besondere Umstände ein Absehen von einer solchen Verhandlung rechtfertigen. Solche besonderen Umstände erblickte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte darin, dass das Vorbringen des Beschwerdeführers im Fall Jacobsson vor dem Obersten Schwedischen Verwaltungsgericht nicht geeignet war, irgendeine Tatsachen- oder Rechtsfrage aufzuwerfen, die eine mündliche Verhandlung erforderlich machte vergleiche z.B. die VwGH-Erkenntnisse vom 29.06.2005, ZI. 2004/08/0044, und vom 19.11.2004, ZI.2000/02/0269).

Der für diesen Fall maßgebliche Sachverhalt konnte als durch die Aktenlage hinreichend geklärt erachtet werden. In der Beschwerde wurden keine noch zu klärenden Tatsachenfragen in konkreter und substantiierter Weise aufgeworfen und war gegenständlich auch keine komplexe Rechtsfrage zu lösen. Dem Absehen von der Verhandlung stehen hier auch Art 6 Abs. 1 EMRK und Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nicht entgegen. Der für diesen Fall maßgebliche Sachverhalt konnte als durch die Aktenlage hinreichend geklärt erachtet werden. In der Beschwerde wurden keine noch zu klärenden Tatsachenfragen in konkreter und substantiierter Weise aufgeworfen und war gegenständlich auch keine komplexe Rechtsfrage zu lösen. Dem Absehen von der Verhandlung stehen hier auch Artikel 6, Absatz eins, EMRK und Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nicht entgegen.

Schlagworte

Berufsunfähigkeitspension, Identität der Sache, Prozesshindernis der entschiedenen Sache

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:L501.2004900.1.00

Zuletzt aktualisiert am

10.12.2015

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at